



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grund-
erwerbsteuer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom

§ 1

- (1) Der Steuersatz wird auf 4,5 vom Hundert festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Im Rahmen der Föderalismusreform ist die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder um die Befugnis zur Bestimmung der Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer ergänzt worden (Art.105 Abs. 2 a, Satz 2 GG). Mit dieser ab dem 1. September 2006 geltenden Neuregelung ist eine Stärkung der Steuerautonomie der Länder beabsichtigt. Neben der Steuersatzautonomie der Länder bleibt die Kompetenz des Bundes zur Festlegung einer einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage erhalten. Dadurch kann der Länderfinanzausgleich so ausgestaltet werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen eines Landes aufgrund einer Veränderung seines Grunderwerbsteuersatzes tatsächlich dem Land selbst verbleiben und nicht über den Finanzausgleich auf alle Länder verteilt werden.

Bis zur Überführung der Kompetenz zur Festlegung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer in die Zuständigkeit der Länder galt bundeseinheitlich ein Steuersatz von 3,5 % auf die Bemessungsgrundlage. Dieser gilt weiter, wenn ein Land seine Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes nicht ausübt. Mit der Erhöhung um 1,0 Prozentpunkt auf 4,5 % der Bemessungsgrundlage werden Steuermehreinnahmen generiert, die die schwierige Haushaltslage Schleswig-Holsteins verbessern.

Zu § 2

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

Monika Heinold
und Fraktion